

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 10. November 1893.	N 45.
Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung Seite 307 2. Bank-Wesen: Statut der deutschen Notenbanken Ende October 1893 308	3. Militär-Wesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kriegskleidungs-Gesetz in Bezug auf den Fouragezopf für schwere Pferde kaisertätigen Schlages 310 4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 310	

I. K o n s u l a t - W e s e n :

Dem mit der Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Vize-Konsuls in Jaffa betrauten Georg J. Murad ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 8. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats in Jaffa und für die Dauer seiner Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem kaiserlichen Konsul Winter in Cadix ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Gabon ernannten Herrn William G. Dreher ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.